

Beschlüsse der 17. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 02.11.2017, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer

GR Guido Bucher

GV Sebastian Bucher

GR Erich Bürger

GR Johann Haselsberger

GR Hannes Hechenberger

GR-Ersatz Michaela Adriouich

Vertretung für GR Wolfgang Kaufmann

GR Thomas Niederstrasser

GR Gert Oberhauser

GV Gerhard Pohl

GR DI Johannes Salvenmoser

GR MMag. Herbert Schachner

GR Alexandra Sollerer

GR Josef Werlberger

Schriftführer: AL Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GR Wolfgang Kaufmann

Tagesordnung

1. Genehmigung des 16. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2017
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Weggemeinschaft unterer Buchauweg - Gemeindeanteil laufende Kosten
4. Weggemeinschaft Sattlerwies Weg - Gemeindeanteil laufende Kosten
5. Straßeninteressentschaft Neuhausweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2018
6. Löschung Wiederkaufsrecht der Gemeinde, Johann Stöckl, Gp 1604/36
7. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp 562/4, z-Fläche, Mitterer
8. Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 466/1, Austraße, Schischule
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 466/1, Austraße, Schischule
10. Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 970, Steinerner Tisch, Projekt Personalhaus
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 970, Steinerner Tisch, Projekt Personalhaus
12. Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 1796/1 und 1796/6, Postbauerfeld, Mehrzweckgebäude und Parkflächen
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 1796/1 und 1796/6, Postbauerfeld, Mehrzweckgebäude und Parkflächen

14. Dienstbarkeitsvertrag Gp 479/2 und 480, Bergbahnen Ellmau Going
15. Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 480, 482/4, 491/2, 492/1, 492/2, Bergbahnareal
16. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 1820, 492/1, 491/2, Bergbahnareal
17. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp 492/1, Hotelanlage Bergbahnen
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

ad 3.) Weggemeinschaft unterer Buchauweg - Gemeindeanteil laufende Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Auszahlung des Gemeindeanteiles an den laufenden Kosten der Weggemeinschaft unterer Buchauweg in der Höhe von EUR 262,80 zuzustimmen.

ad 4.) Weggemeinschaft Sattlerwies Weg - Gemeindeanteil laufende Kosten

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Auszahlung des Gemeindeanteiles an den laufenden Kosten der Weggemeinschaft Sattlerwies Weg in der Höhe von EUR 3.157,88 zuzustimmen.

ad 5.) Straßeninteressentschaft Neuhausweg - Genehmigung Jahresvoranschlag 2018

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Auszahlung des Gemeindeanteiles an den laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Neuhausweg in Höhe von EUR 1.125,00 zuzustimmen.

ad 6.) Löschung Wiederkaufsrecht der Gemeinde, Johann Stöckl, Gp 1604/36

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen der Löschung des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 1 für die Gemeinde Ellmau auf der Liegenschaft Gp. 1604/36 des Herrn Johann Stöckl zuzustimmen.

ad 7.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp 562/4, z-Fläche, Mitterer

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Gemeinde Ellmau, Dorf 20, 6352 Ellmau, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der 562/4, KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung Grundstück 562/4, KG 83004 Ellmau, rund 700 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 8.) Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 466/1, Austraße, Schischule

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 466/1, KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Ausweisung einer Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung FE im Bereich des Grundstückes Nr. 466/1

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 9.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 466/1, Austraße, Schischule

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau lehnt mit 9:6 Stimmen den Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300

Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 466/1, KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, ab.

Der Entwurf hätte folgende Widmungsänderung vorgesehen:

Umwidmung Grundstück 466/1 KG 83004 Ellmau rund 717 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schischule mit Ausschank und einer Nutzfläche von höchstens 15 m², sowie einer Gesamtnutzfläche von höchstens 200 m²

ad 10.) Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 970, Steinerner Tisch, Projekt Personalhaus

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 970, KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Ausweisung eines neuen Entwicklungsbereiches vorwiegend Sondernutzung Personalhaus für Hotels im Ort, Raumstempel S 35, Zeitzone z1 und Dichte D1 im Bereich des Grundstückes Nr. 970. Kenntlichmachung eines Neubaus / Ausbaus eines Verkehrsweges VK 01: Neue Brücke und Einbindung in den Bestand.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 11.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 970, Steinerner Tisch, Projekt Personalhaus

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 970, KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung Grundstück 970 KG 83004 Ellmau rund 204 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53. 1 sowie rund 4684 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus für Hotels im Ort

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 12.) Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 1796/1 und 1796/6, Postbauerefeld, Mehrzweckgebäude und Parkflächen

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1796/1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Erweiterung des Entwicklungsbereiches für eine vorwiegend öffentliche Nutzung, Raumstempel Ö 03 Reservefläche für öffentliche für öffentliche Zwecke im Bereich des Grundstückes Nr. 1796/1

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 13.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 1796/1 und 1796/6, Postbauerfeld, Mehrzweckgebäude und Parkflächen

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006

– TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1796/1, 1796/6, 1796/10, KG Ellmau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung Grundstück 1796/1 KG 83004 Ellmau rund 7067 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude und Parkflächen weiters Grundstück 1796/10 KG 83004 Ellmau rund 2 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude und Parkflächen weiters Grundstück 1796/6 KG 83004 Ellmau rund 5884 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude und Parkflächen sowie rund 3001 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: für öffentliche Zwecke in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude und Parkflächen

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 14.) Dienstbarkeitsvertrag Gp 479/2 und 480, Bergbahnen Ellmau Going

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen dem Abschluss des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass er um das Recht der Gemeinde zur Verlegung von Leitungen ergänzt wird.

ad 15.) Änderung des örtl. Raumordnungskonzeptes, Gp 480, 482/4, 491/2, 492/1, 492/2, Bergbahnareal

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 480, 482/4, 491/2, 492/1 und 492/2, Zahl FF134/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau vor:

Änderung des Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung S12 Bergbahnen mit Parkflächen in vorwiegend Sondernutzung Raumstempel S12 Bergbahnen mit Parkflächen und Hotelanlage im Bereich der Grundstücke Nr. 480, 482/4, 491/2, 492/1 und 492/2

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 16.) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gp 1820, 492/1, 491/2, Bergbahnareal

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1820, 492/1, 491/2, KG Ellmau, Zahl FF135/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Umwidmung

Grundstück 1820 KG 83004 Ellmau

rund 15 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergbahnen mit Parkflächen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 491/2 KG 83004 Ellmau

rund 58 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2 sowie

rund 1295 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergbahnen mit Parkflächen

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2 sowie

UG2 (laut planlicher Darstellung) rund 58 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage sowie

UG2 (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie
UG1 (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie
UG1 (laut planlicher Darstellung) rund 58 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5,
Anzahl
Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144
sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 58 m²

in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5,
Anzahl
Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144
sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5,
Anzahl
Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144
sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 58 m²

in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5,
Anzahl
Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144
weitere Grundstück 492/1 KG 83004 Ellmau
rund 12438 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergbahnen mit
Parkflächen

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie
rund 97 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie
UG2 (laut planlicher Darstellung) rund 12438 m²

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie

UG2 (laut planlicher Darstellung) rund 97 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie
UG1 (laut planlicher Darstellung) rund 9203 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie
UG1 (laut planlicher Darstellung) rund 3236 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergbahnen mit Parkflächen
sowie
UG1 (laut planlicher Darstellung) rund 52 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergbahnen mit Parkflächen
sowie
UG1 (laut planlicher Darstellung) rund 45 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage
sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 9203 m²
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5,
Anzahl
Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144
sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 3236 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergbahnen mit Parkflächen
sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 52 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergbahnen mit Parkflächen
sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 45 m²
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5,
Anzahl
Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144
sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 12438 m²
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5,
Anzahl
Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144
sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 97 m²
in
Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen

Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Anzahl

Betten: 310, Anzahl Beherbergungsräume: 144

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 17.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp 492/1, Hotelanlage Bergbahnen

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:1 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 492/1, KG Ellmau, Zahl FF139/17, durch vier Wochen hindurch aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ad 18.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 13:2 Stimmen dem Antrag von GV Pohl Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von GV Pohl mit 15:0 Stimmen die Gründung eines Ausschusses mit dem Namen „Volksschule, Kindergarten und EKIZ“ und sollen diesem Ausschuss als Mitglieder Gerhard Pohl, Guido Bucher, Erich Bürger, Hannes Hechenberger und als beratendes Mitglied BM Nikolaus Manzl angehören.